

Aufgehobene Beschlagnahme. — Die Beschlagnahme und Einziehung der Druckschrift »Deutsches Volk lehre zur Einfachheit zurück!« von Anton Hütte (s. Börsenblatt 1932, Nr. 43) ist am 31. Mai 1932 aufgehoben worden. (Deutsches Kriminalpolizeiblatt Nr. 1272 vom 16. Juni 1932.)

Sprechsaal

(Ohne Verantwortung der Schriftleitung; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Verlagswechsel — Firmenänderungen.

Es ist an der Zeit, daß das Sortiment sich energisch um die Schaffung einer fortlaufenden Zusammenstellung der Verlags- und Firmenänderungen durch den Börsenverein bemüht, denn die amtlichen Kataloge versagen in diesem Punkt täglich. Alle in dieser Angelegenheit in den letzten Jahren an den Vorstand des Börsenvereins gerichteten Hilferufe haben sich entgegen den gemachten Versprechungen als hoffnungslos vergebens erwiesen; man sieht anscheinend die Notwendigkeit und Dringlichkeit nicht ein. Die in großer Ausmachung erschienene Bekanntmachung über die »Umgestaltung der Buchhändlerischen Bibliographien« erwähnt kein Sterbenswort von diesem Schmerzenskind des Sortiments, und doch ist gerade dieser Punkt für den Sortimentler viel wichtiger als die ganze sonstige Umgestaltung. Mit dem »Wöchentlichen Verzeichnis« in alter Form sind wir durchgekommen, aber ohne eine Zusammenstellung der Änderungen geht es nicht mehr. Die kümmerliche Liste am Schluß der Fünfjahres-Kataloge kommt viel zu spät und ist viel zu unvollständig.

Die Notzeit bringt es mit sich, daß fortwährend Veränderungen im Verlagswesen eintreten. Firmen erlöschen und werden verkauft, Verlagsartikeln und -gruppen gehen von Hand zu Hand, sodas der Sortimentler nicht mehr durchfindet und bei Annahme von Bestellungen auf die größten Schwierigkeiten stößt. Bereits am 26. März 1930 bin ich an den Vorstand des Börsenvereins herangetreten und habe es als Pflicht des Vorstandes bezeichnet, hier helfend einzugreifen. Mit Schreiben vom 1. April 1930 wurde mir mitgeteilt, daß in einer Sitzung vom 25. Januar 1930 des Verlagsausschusses beschlossen (!) worden sei, den Halbjahresverzeichnissen einen Anhang mit Bericht über Firmenänderungen beizugeben und in jedem Fünf-Jahres-Verzeichnis dann eine Zusammenfassung zu veröffentlichen. Das Schreiben schließt: »Damit wird eine Veröffentlichung erneut aufgenommen, die bereits in früheren Jahren in gleicher Weise in der Bibliographie erfolgte. Die fehlenden Jahre sollen später ergänzt werden.« Drei Vierteljahre später, am 5. Januar 1931 habe ich in eindringlichster Weise die Anregung wiederholt. Antwort: »Die Verlagsveränderungen sollen künftig auch schon im Halbjahresband nach Möglichkeit mit veröffentlicht werden.« Nichts ist geschehen.

Die Auskunftei der Deutschen Bucherei, auf die dann verwiesen wird, ist zwar eine sehr erfreuliche Einrichtung, verursacht aber Zeitverlust und Kosten. Der richtige Weg ist meines Erachtens, daß eine monatliche Zusammenstellung im Börsenblatt erfolgt, die später in die Halbjahrs- und Fünfjahres-Kataloge übernommen wird. Die im Börsenblatt erscheinende »Wöchentliche Übersicht« ist für diesen Zweck nicht brauchbar. Jedenfalls ist das Thema wert, endlich einmal ernsthaft statt als Nebensächlichkeits behandelt zu werden. Hätte man es energisch angepackt, als im Januar 1930 der vorbezeichnete »Beschluss« im Verlagsausschuß gefaßt wurde, so hätten wir bereits ein brauchbares Hilfsmittel, wie es der Sortimentler als tägliches Brot braucht. Viel kostbare Zeit ist versäumt worden, da gerade in den letzten beiden Jahren Verkäufe an der Tagesordnung sind. Ich denke, im Sinne des ganzen Sortiments zu handeln, wenn ich an den Vorstand des Börsenvereins hiermit die Forderung richte, hier endlich aus dem Zustand der »Beschlüsse« herauszutreten und zu »handeln«.

Charlottenburg.

H. Benedek

i. Fa. Amelangsche Buchhandlung.

Zu den Ausführungen des Herrn Benedek ist auf folgendes hinzuweisen:

Nachdem bereits im Mai 1930 beschlossen worden war, ein Verzeichnis der Verlags- und Firmenänderungen nicht nur im Mehrjahresband, sondern fortlaufend auch in den Halbjahrs-Bänden zu veröffentlichen, haben sich im zweiten Quartal 1931 der Vorstand und der Ausschuß für die Bibliographie erneut mit dieser Frage auf Grund einer Zuschrift des Herrn Benedek zu beschäftigen gehabt.

Die Stellungnahme dieser beiden Instanzen kam in einer Registrandennotiz zum Ausdruck, die am 7. Mai 1931 im Börsenblatt veröffentlicht worden ist. Sie lautet:

»Aus Mitgliederkreisen ist der Wunsch laut geworden, es möchten im Rahmen der bibliographischen Veröffentlichungen rascher und in größerer Ausführlichkeit Übersichten über Verlagsveränderungen, sei es einzelner Werke, sei es ganzer Firmen, zusammengestellt und bekanntgegeben werden. Die Nachprüfung hat ergeben, daß umfassende selbständige Veröffentlichungen dieser Art wirtschaftlich nicht tragbar wären. Es muß daher dabei bewenden, daß derartige Zusammenstellungen wie bisher laufend in den Mehrjahresbänden und künftig auch in den Halbjahrsverzeichnissen erfolgen. Soweit diese nicht ausreichen, steht jederzeit die Deutsche Bucherei zur Auskunft zur Verfügung. Sie kann an Hand ihrer Kataloge alle erforderlichen Feststellungen treffen und wird für derartige Auskünfte schon heute in großem Umfange mit bestem Erfolg in Anspruch genommen. Um sie darin zu unterstützen und immer leistungsfähiger werden zu lassen, ist dringend zu empfehlen, daß ihr alle Verlagsveränderungen schleunigst gemeldet werden.«

Davon, daß die Frage als nebensächlich behandelt worden ist, kann darnach wohl keine Rede sein. Die Bedenken wirtschaftlicher Art, welche bei jedesmaliger Besprechung der Angelegenheit hervortraten, bestehen natürlich auch jetzt noch; in Anbetracht der allgemeinen wirtschaftlichen Lage sogar in verstärktem Maße. Trotzdem wird auf Grund der Zuschrift des Herrn Benedek die Frage erneut den zuständigen Stellen zur Entscheidung vorgelegt werden. Dies unmittelbar von der Geschäftsstelle aus zu tun, lag um deswillen keine Veranlassung vor, weil seit Veröffentlichung der Registrandennotiz keinerlei Wünsche hierfür an den Börsenverein gerichtet worden sind.

Dr. S.

Lohnt es sich, Rundschreiben zu versenden?

Ich bin gerade zur hundertsten Jahreswende der Eröffnung meines Geschäfts umgezogen. Die Vorarbeiten und die Vollziehung des Umzugs haben mein ganzes, nicht zu zahlreiches Personal derart in Anspruch genommen, daß es mir unmöglich war, die Kommissionsabrechnungen zur rechten Zeit abzuschließen. Ich habe dies in einem über Leipzig versandten Rundschreiben allen interessierten Verlegern mitgeteilt. Ich bekomme dennoch fortwährend Mahnungen wegen Rückständigkeit der Abrechnung und werde mit verschiedenen Gewaltmaßnahmen bedroht. Man kann sich wirklich fragen, ob es sich lohnt, solche Rundschreiben zu versenden, da diese überhaupt nicht beachtet werden. Oder ist dies nur eine Oberflächlichkeit der betreffenden Angestellten, die solche schwerwiegende Gründe nicht vormerken?

Budapest.

Fr. Kilians Nachf.,
kgl. ung. Universitäts-Buchhandlung.

Haftung für beschädigte Sendungen.

Hat der Absender oder der Empfänger für Bücherbeschädigungen (verstoßene Ecken) aufzukommen, wenn das Postpaket äußerlich unbeschädigt eintrifft, mithin die Post nicht haftbar gemacht werden kann?
Frankfurt a. M. August Kullmann.

Inhaltsverzeichnis.

- Mitteilung der Geschäftsstelle betr. Devisenwirtschaft. S. 489.
Bekanntmachung: Rat der Stadt Leipzig betr. Urheberrechtseintragsrolle. S. 489.
Artikel:
Lehrlingsprüfungen im Buchhandel. Von B. Handel. S. 490.
Salomon Hirtel als Sammler. Von Dr. M. Hofmann. S. 492.
Bericht der Gesamtvorstandssitzung der Vereinigten Deutschen Prüfungsausschüsse. S. 493.
Wöchentliche Übersicht über geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen. S. 493.
Kleine Mitteilungen S. 494—96: Werbung durch Kundendienst / Auflösung des Preisrätsels aus der zum Kantateessen verteilten »Speisenummer« des Vbl. / Buchhändler-Erholungsheim Ahlbeck / Ausstellung im Deutschen Buchgewerbehaus / Ausstellung / Literarische Arbeitsgemeinschaft / Bilanz: Union Deutsche Verlagsgef., Stuttgart / Aufgehobene Beschlagnahme.
Sprechsaal S. 496: Verlagswechsel — Firmenveränderungen / Lohnt es sich, Rundschreiben zu versenden / Haftung für beschädigte Sendungen.